

# **Merkblatt für Lehrpersonen**

(Bitte auch Anstellungsverfügung beachten)

Rechtsgrundlagen	Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO) Personalgesetz
------------------	---

## Lehrauftrag

Es gibt befristete und unbefristete Lehraufträge (§ 3 MBVO). Der Regelfall ist dabei die unbefristete Anstellung für alle Lehrpersonen, die über eine der MBVO entsprechenden abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung verfügen sowie mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung vorweisen. Eine befristete Anstellung (= Anstellung als Lehrbeauftragte/-r) erfolgt, falls die Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung noch nicht erfüllt sind. Sie ist längstens für sechs Jahre möglich.

## **Besoldung**

Die Höhe der Besoldung richtet sich nach Ihrer Einreihung, welche durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt gemäss den hierfür geltenden Rechtsgrundlagen festgesetzt wird.

Pro Monat erhalten Sie 1/13 der Jahresgrundbesoldung. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausgerichtet, ausser der gekündigte Termin wäre früher. In diesem Fall erfolgt eine anteilmässige Auszahlung auf den gekündigten Termin.

## Information zur Lohnauszahlung

Die Unterrichtst tigkeit beginnt im Herbstsemester in der Woche 34, d.h. im August. Das Fr hlingssemester beginnt Ende Januar/anfangs Februar.

Gemäss Rechtsgrundlage beginnt die formelle Anstellung jedoch am 1. September bzw. am 1. März, weshalb auch die Lohnauszahlung entsprechend ab 1. September (resp. 1. März) für jeweils 6 Monate je Semester erfolgt.

Der Versand einer Lohnabrechnung erfolgt nur, wenn sich der Auszahlungsbetrag im Vergleich zum Vormonat verändert hat.

## Abwesenheiten

## Private Abwesenheit

Falls Sie aus privaten Gründen (Urlaubsgesuch an Schulleitung notwendig) verhindert sind, Ihr Unterrichtspensum zu erteilen, erfolgt der Abzug lektionenweise und die Lektionen werden dem Stundenkonto belastet. In Ausnahmefällen werden die Lektionen gemäss Ihrer Einreihung, inkl. 13. Monatslohn abgezogen; dies wird auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen.

## **Militärdienst. Zivilschutz. J&S-Kurse**

Ihre EO-Karte müssen Sie bei jedem Einsatz immer der/dem Personalverantwortlichen der Schule abgeben (auch von J&S-Kursen, welche an einem Wochenende stattfinden). Falls die GBW nicht Ihr Hauptarbeitgeber ist, muss bei der Lohnadministration des MBA eine Lohnbestätigung von/bis (Dauer der Abwesenheit) bestellt und dem Hauptarbeitgeber weitergeleitet werden.

➤ Bei Nichtabgabe oder bei Nichtbestellung der Lohnbestätigung gilt die Abwesenheit als nicht besoldet.

## **Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall**

Die Lohnfortzahlung ist im Personalgesetz des Kantons geregelt. Für Lehrbeauftragte endet sie grundsätzlich mit dem Ende des Lehrauftrags. Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall wird bezahlt.

- Bitte reichen Sie im länger andauernden Krankheitsfall die Arztzeugnisse an die Personalverantwortlichen der GBW ein.

## **Pensionskasse (BVK)**

Grundlage bildet das Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge. Angestellte des Kantons Zürich sind bei der BVK versichert. Aufgenommen wird, wer im Jahr mehr als Fr. 22'680 (Stand 2026) verdient. Die nötigen Unterlagen erhalten Sie nach Beginn der Anstellung. Sobald Sie aufgenommen worden sind, bleiben Sie versichert, auch wenn Ihr Einkommen kurzfristig unter diesen Betrag sinkt. Änderungen in Ihrer Versicherungssituation können nur durch die BVK veranlasst werden. Der Koordinationsabzug beträgt bei einem Monatslohn von 100% Fr. 26'460 (Stand 2026).

## **Unfallversicherung**

### **Berufsunfallversicherung (BU)**

Für die Dauer Ihrer Anstellung sind Sie obligatorisch für Berufsunfälle versichert.

### **Nichtberufsunfallversicherung (NBU)**

Für Nichtberufsunfälle sind Sie nur versichert, wenn Sie mindestens 5 Lektionen/Woche beim Kanton Zürich unterrichten. Die Versicherungsdeckung beginnt am Tag des Arbeitsantrittes und endet einen Monat nach dem letzten Lohnanspruch.

Sobald Sie weniger als 5 Lektionen/Woche unterrichten, erlischt die Versicherung ebenfalls einen Monat nach dem letzten Lohnanspruch.

Bitte beachten Sie Ihre Lohnabrechnung. Für zusätzliche Informationen können Sie die „Wegleitung für das Personal des Kantons Zürich zur Unfallversicherung“ in der Schule beziehen oder unter dem entsprechenden Link unter Punkt «Weitere Informationen» abrufen. Der Abzug beträgt 0.384%; für die freiwillige Ergänzungsversicherung entsprechend 0.3% (Stand 2026).

## **Sozialabzüge**

AHV/IV/EO: 5.30%

ALV für Einkommen bis Fr. 148'200/Jahr inkl. 13. Monatslohn: 1.10%

## **Familienzulage**

Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Zulage wird monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

- Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes monatlich Fr. 215, zwischen dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 268. Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes ausgerichtet.
- Für Kinder ab vollendetem 16. Altersjahr wird eine Ausbildungszulage in der Höhe von monatlich Fr. 268 bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr

ausgerichtet (Nachweis der Ausbildungsstätte (z.B. Immatrikulationsbestätigung) einreichen). Auch für erwerbsunfähige Kinder, die eine Ausbildung absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage.

Die Formulare sind im Schulführungshandbuch abrufbar.

## **Parkplatz**

Grundlage:

- § 76 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz
- Parkordnung für Mitarbeitende der GBW gültig ab 19.08.2024; diese ist im Schulführungshandbuch abrufbar.

## **Weitere Informationen**

[www.gbwetzkon.sharepoint.com](http://www.gbwetzkon.sharepoint.com)  
[www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/versicherungen-schadenfaelle.html](http://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/versicherungen-schadenfaelle.html)  
    → Personalunfälle und Unfallversicherung  
[www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)  
[www.mba.zh.ch](http://www.mba.zh.ch)